

- 1. Gemäß § 12 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes erfolgt die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes Stadtentwässerung auch weiterhin auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.**
- 2. Die Betriebsleitung wird beauftragt, die notwendige Anpassung der Betriebsatzung vorzubereiten.**
- 3. Der Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung wird entsprechend der beigefügten Anlage festgestellt.**